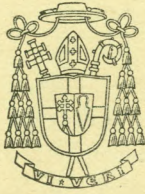


Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Rastatt. — Einlieferung der Schriften des Diener Gottes Josef Engling. — Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1953/54. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen. — Wallfahrt Freiburg-Moncalieri-Rom 1953. — Litauischer Gedenk- [und Gebetstag.] — Lehrgang für katholische Jungarbeiter. — Konvertitenzeitschrift. — Citatio per edictum. — Päpstliche Auszeichnungen. — Pfründe-besetzungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 17

Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Rastatt

Die beiden rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Alexander und Herz-Jesu in Rastatt werden anmit zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechtes zu der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Rastatt vereinigt.

Das Kultministerium Baden-Württemberg hat mit Entschluß vom 8. Januar 1953 Nr. R 840 BW gemäß Art. 1 und 11 Abs. 2 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit Art. 21 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges. Bl. S. 3) im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 22. Januar 1953.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 18

Ord. 23. 1. 53

Einlieferung der Schriften des Dieners Gottes Josef Engling

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Trier hat uns um Veröffentlichung folgender Kundgebung gebeten:

„Am 4. Oktober 1952 ist an der Bischöflichen Kurie in Trier die kirchliche Untersuchung über die Tugenden und den Ruf der Heiligkeit zur Selig- und Heiligsprechung des Dieners Gottes Josef Engling, geboren am 5. Januar 1898 in Prossitten (Ermland), eröffnet worden. Er ist als Soldat des ersten Weltkrieges am 4. Oktober 1918 bei Cambrai (Frankreich) gefallen.

Nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches can. 2043 § 1 in Verbindung mit den can. 2023 bis 2025 müssen alle Schriften, Briefe und sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen des Dieners Gottes an die Bischöfliche Behörde eingeliefert werden. Demnach verordnen Wir:

1. Jeder Geistliche und Laie, der handschriftliche oder gedruckte Schriften des genannten Dieners Gottes besitzt, seien es Reden, Predigten, Vorträge, Briefe, Tagebücher, selbstbiographische Notizen, kurz: alles, was der Diener Gottes selbst geschrieben oder andern zum Schreiben diktiert hat, ferner, wer schriftliche Berichte anderer Personen über den Diener Gottes besitzt, ist unter Androhung kirchlicher Strafen zur Ein-sendung dieser Aufzeichnungen an Uns im Gewissen verpflichtet; ausgenommen sind die im Buchhandel erschienenen Bücher und Schriften des Dieners Gottes und über den Diener Gottes. Die Schriften sind bis spätestens 1. April 1953 an das Bischöfliche Offizialat Trier, Hinter dem Dom 6, einzusenden.
2. Wer sichere Kenntnis davon hat, daß andere im Besitze solcher Schriften sind, muß die Namen der Besitzer ebenfalls dem Bischöflichen Offizialat Trier angeben.
3. Wer aus Pietät gegen den Diener Gottes Handschriftliches zurückbehalten will, ist ermächtigt, amtlich beglaubigte Abschriften einzusenden oder Abschriften durch die Bischöfliche Behörde anfertigen zu lassen.
4. Wer irgend etwas weiß, was gegen die Tugend und Heiligkeit des Dieners Gottes spricht, ist ebenfalls verpflichtet, Uns darüber Mitteilung zu machen.

Trier, den 27. November 1952

† Matthias
Bischof von Trier“.

Dieses Edikt des Herrn Bischofs von Trier ist den Gläubigen von der Kanzel bekanntzugeben.

Nr. 19

Ord. 20. 1. 53

Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1953/54

Die Pfarrvorstände, welche Jugendliche aus ihren Pfarreien bzw. Kuratien oder Exposituren für das kommende Schuljahr 1953/54 in eines der Erzb. Gymnasialkonvikte Freiburg i. Br., Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen wissen wollen, mögen die an uns zu formulierenden diesbezüglichen Gesuche bis spätestens 15. März ds. Js. bei dem Rektorate der in Frage kommenden Anstalt (also nicht unmittelbar bei uns) einreichen. Es ist dringend zu wünschen, daß die anzumeldenden Schüler auf Eintritt in wenigstens Quarta vorbereitet sind. Knaben, welche in solche höhere Klassen einzutreten in der Lage sind, genießen bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorrang vor solchen, welche in Sexta eintreten wollen. Für die fremdsprachliche Vorbereitung wolle die Bekanntmachung vom 26. November 1949, Nr. 184 in Stück 21 des „Amtsblatt“ (S. 213) beachtet werden.

Den Aufnahmesuchen sind anzufügen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis.
2. Bescheinigung der ersten und zweiten Impfung.
3. Das letzte Schulzeugnis und ein Zeugnis über etwa empfangenen Vorbereitungsunterricht.
4. Ein vom Pfarrvorstande bzw. Expositus des derzeitigen Wohnortes der Erziehungsberechtigten ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis nach dem beim zuständigen Rektorate einzuholenden Formulare.
5. Wenn Ermäßigung des Pensionsbetrages, welcher z. Zt. für das Jahr 800 DM beträgt, gewünscht wird, ein nach ebenfalls beim Rektorate anzufordernden Formulare ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Bei der großen Bedeutung der pfarramtlichen Sitten- und Berufszeugnisse wollen dieselben mit verantwortungsbewußter Sorgfalt ausgestellt und die in den Formularen enthaltenen Fragen vollständig, ohne wohlmeinende, in der Wirklichkeit aber lieblose Rücksicht auf den Petenten oder seine Familie, vollständig beantwortet werden. Die Rektorate haben von uns Anweisung, ungenügend ausgestellte Zeugnisse nicht anzunehmen.

Nr. 20

Ord. 28. 1. 53

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen wurde übertragen:

1. im Dekanat Bruchsal:
dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Karl Göbel in Östringen in den Schulen der Pfarreien Langenbrücken, Odenheim, Tiefenbach und Zeutern.
2. im Dekanat Heidelberg:
 - a) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Geistl. Rat Dr. A. Beil in Heidelberg in den Schulen der Pfarreien Heidelberg-Handschuhsheim und Heidelberg-Neuenheim;
 - b) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Friedrich Wilhelm Fertig in Heidelberg (St. Bonifatius) in den Schulen der Pfarreien Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Pfaffengrund und Heidelberg-Wieblingen.
3. im Stadtdekanat Karlsruhe:
 - a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Paul Fleig in Karlsruhe-Beiertheim in der Gewerbeschule, Nebeniusschule I und II, Uhlandschule I und II, in den Schulen I, II und III in Karlsruhe-Rüppurr und in der Waldschule in Karlsruhe-Weiherfeld;
 - b) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Leopold Hodapp in Karlsruhe, U. L. Frau, in der Gartenschule, Karlsruhe-Mitte, die Volksschulabteilungen in der Dominikanerinnen- und der Helmholtzschule.
4. im Dekanat Krautheim:
 - a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Ziegler in Klepsau in den Schulen der Pfarreien Assamstadt, Gommersdorf, Krautheim und Winzenhofen;
 - b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Lutz in Gommersdorf in den Schulen der Pfarreien Ballenberg, Hüngheim, Klepsau, Oberwittstadt und Windischbuch.
5. im Dekanat Linzgau:
dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Dekan Stadtpfarrer Geistl. Rat Hugo Höfler in Überlingen (Bodensee) in den Schulen der Pfarreien Birnau, Immenstaad, Ittendorf, Kippenhausen, Meersburg und Seefeld.
6. im Dekanat Neuenburg:
 - a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Adam Dallinger in Ballrechten in den Schulen der Pfarreien Grunern, St. Trudpert, Staufen, Tunsel und Wettelbrunn;
 - b) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Kurt Erhart in Schliengen in den Schulen der Pfarreien Biengen, Eschbach, Grißheim, Heitersheim, Müllheim und Steinenstadt;
 - c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer August Laub in Biengen in den Schulen der Pfarreien Bad Krozingen, Ballrechten, Bamlach, Bremgarten, Feldkirch, Hartheim und Schlatt;

d) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alois Sieberg in Bamlach in den Schulen der Pfarreien Bellingen, Istein, Kandern, Liel, Neuenburg und Schliengen.

*

Die Erzb. Schulinspektoren werden beauftragt, die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen der Erzdiözese in den Monaten Februar und März ds. Js. durchzuführen. Maßgebend für die Beaufsichtigung ist unsere Verordnung vom 14. 2. 1922 Nr. 1852 (Anzeigeblatt 1922, S. 156 f.). In Anbetracht der schwebenden Verhandlungen über die Schulfrage im neuen Bundesland Baden-Württemberg haben wir einstweilen davon abgesehen, die „Dienstweisung für die Erzb. Schulinspektoren“ in neuer Fassung herauszugeben; sie wird folgen, sobald die Verfassung verabschiedet ist.

Allgemein gilt der Grundsatz: In jenen Schulen, in denen im Schuljahre 1950/51 eigentliche Religionsprüfung stattgefunden hat, ist in diesem Jahre (Schuljahr 1952/53) Schulbesuch durchzuführen und umgekehrt. Im Schuljahr 1951/52 fielen die Religionsprüfungen und Schulbesuche wegen des verkürzten Schuljahres (Verlegung des Schuljahreschlusses auf Ostern) aus.

Nr. 21

Ord. 26. 1. 53

Wallfahrt

Freiburg - Moncalieri - Rom 1953

Die Pilgerstelle der Erzdiözese Freiburg bei dem Deutschen Caritasverband, Freiburg i. Br., Werthmannhaus, hat an die Pfarrämter der Erzdiözese am 19. ds. Mts. ein Rundschreiben gerichtet mit der Bitte, das bereits früher übermittelte Kirchentür-Plakat

„Volks- und Bittwallfahrt der Erzdiözese Freiburg unter dem Protektorat des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Dr. Wendelin Rauch zum Grabe des seligen Markgrafen Bernhard von Baden in Moncalieri und nach Rom vom 18. bis 25. April 1953“ an geeigneter Stelle anbringen zu lassen und bei Kanzelverkündigungen und in Vereinen zur Teilnahme an dieser Wallfahrt einzuladen.

Wir ersuchen die Pfarrämter, in Auswertung der ihnen zugestellten Materialien für baldige Meldungen nach Freiburg, Werthmannhaus, besorgt sein zu wollen. Die Stiftung von Freifahrten für Jugendliche und Bedürftige ist zulässig und erwünscht.

Die Anrufungen nach den Gebeten am Schluß der heiligen Messe: „Seliger Bernhard von Baden bitte für uns!“ (Amtsbl. St. 31 1947) wie jene: „Seliger Heinrich Seuse von Konstanz bitte für uns!“ (Amtsbl. St. 9, 1947) sind weiterhin zu verrichten. Wir weisen für die geistige Vorbereitung der Wallfahrt

und zur Förderung der Vorarbeiten für die Heiligsprechung des seligen Markgrafen auf das Gebet sowie auf das Bernharduslied: Magnifikat S. 787; ferner auf das Hirtenwort zum Feste des seligen Bernhard (Amtsbl. St. 10, 1947).

Möge der Selige, der einst zum Kampf gegen die Türkengefahr aufgerufen hat, auch in der Gegenwart, in der die drohenden Gefahren vom Osten für den Bestand des Abendlandes bedeutend größer sind, unser Fürbitter bleiben!

Nr. 22

Ord. 23. 1. 53

Litauischer Gedenk- und Gebetstag

Das Litauische Zentralkomitee hat uns wie folgt berichtet:

„Am 16. Februar feiert die Litauische Weltgemeinschaft in der freien Welt und auch die litauische Volksgruppe in Deutschland die 34. Wiederkehr des Tages der Unabhängigkeitserklärung.

Nach der zweiten sowjetischen Okkupation Litauens 1945 wurden besonders schwer die Kirchen betroffen. Mit welcher Unerbittlichkeit die Sowjets in Litauen die Gläubigen verfolgen, ist der ganzen Welt bekannt. Sie tritt in Litauen umso schärfer hervor, weil die Litauer schon immer sich ganz besonders innig mit der Kirche verbunden fühlten. Die Sowjets wissen, daß, so lange sie diesen Glauben und die Verbundenheit mit der Kirche den Herzen nicht entrissen haben, diese Menschen niemals Sklaven des gottlosen Materialismus sein werden. Lebende Zeugen dieses Zustandes sind die deutschen Heimkehrer aus Litauen, die in den Jahren 1946—51, auf der Flucht vor Hungertod, in Litauen Hilfe und Aufnahme gefunden haben, die im Geiste der tiefempfundenen christlichen Nächstenliebe gewährt wurde.“

Wir beauftragen die Seelsorger, am Sonntag, den 15. Februar ds. Js. der schwer heimgesuchten Litauer beim hl. Opfer zu gedenken und mit den Pfarrangehörigen nach der Predigt ein „Vaterunser“ und „Ave Maria“ für diese um ihres katholischen Glaubens wegen Verfolgten zu beten.

Nr. 23

Ord. 28. 1. 53

Lehrgang für katholische Jungarbeiter

Im Diözesanbildungsheim in Bad-Griesbach (Renchtal) findet vom 9. bis 28. Februar 1953 der erste Lehrgang für katholische Jungarbeiter statt. Der Lehrgang steht unter dem Leitgedanken:

Der Mensch in Gesellschaft, Staat
und Wirtschaft.

Der Leiter des Kurses ist P. Dr. rer. pol. Polykarp OSB., Beuron. Die technische Leitung liegt in den

Händen von Diplomvolkswirt Franz Scholz. Der Lehrgang wird durchgeführt von der Diözesanleitung der kath. Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine (Werkvolk) in Verbindung mit den anderen Standesorganisationen und den in Frage kommenden kath. Pfarrämtern. Die Durchführung weiterer Lehrgänge ist geplant.

Der Lehrgang ist für die Teilnehmer kostenlos. Für die Kosten der Reise wolle, wenn möglich, die Pfarrei bzw. der Verein aufkommen. Lohnausfall wird auf Antrag in angemessenen Grenzen ersetzt. Eingeladen sind zu diesem Lehrgang nur solche Werk-tätige, welche vom zuständigen kath. Pfarramt empfohlen sind und die Gewähr dafür bieten, daß sie nach Beendigung des Lehrganges aktiv weiterarbeiten im Verein, im Betrieb und in der Gewerkschaft.

Die Teilnehmerzahl ist auf etwa 30 festgelegt. Nach der Anmeldung gehen den Teilnehmern nähere Weisungen zu.

Die Anmeldung ist zu richten an die Diözesanleitung der kath. Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine (Werkvolk) Freiburg i. Br., Wintererstraße 1.

Nr. 24

Ord. 30. 1. 53

Konvertitenzeitschrift

Der Winfriedbund in Paderborn gibt seit einem Jahre die Konvertitenzeitschrift „Suchen und Finden“ zum Preis von 10 Pfg. je Nummer heraus. Ein Exemplar der Zeitschrift liegt dieser Ausgabe des Amtsblattes bei.

Nr. 25

Off. 24. 1. 53

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Joanni Wolf, mariti soluti dominae Olga Pasker, in hac causa conventi, per hoc edictum praefatum dominum peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excussionis causa anno 1953 mense Februarii die 20. hora decima in aedibus huius Tribunalis Friburgi, via quae dicitur Herrenstraße 35, coram infrascripto Officiali.

Quod nisi compareat die et hora designatis, neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habeatur et, eo absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefati viri, curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

L.S.

Dr. Josephus Voegtle, Officialis
Josephus Gersitz, Notarius.

Päpstliche Auszeichnungen

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben durch Breve vom 21. Dezember 1952 den Pfarrer i. R., Geistl. Rat Dr. Albert Kieser in Karlsruhe und den Dekan Geistl. Rat Hermann Ruf in Stadelhofen zu Päpstlichen Geheimkammerern ernannt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 4. Jan.: Amann Konrad, Pfarrverweser in Bettmaringen, auf diese Pfarrei.
- 25. Jan.: Striebel Joseph, Pfarrer in Brenden, auf die Pfarrei Heidelberg-Rohrbach.

Versetzungen

- 10. Dez.: Bauer Hans, Vikar in Freiburg-St. Georgen, als Pfarrkurat nach Greffern.
- 10. Dez.: Meyer Julius, Vikar in Rastatt, St. Alexander, als Pfarrverweser nach Merzhausen.
- 10. Dez.: Schuh P. Alois SCJ, Pfarrvikar in Bellingen, als Vikar nach Schienen.
- 10. Dez.: Sumser Paul, Vikar in Walldorf, i. g. E. nach Rastatt, St. Alexander.
- 10. Dez.: Wagner Alois, Pfarrer in Merzhausen, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Bellingen.
- 17. Dez.: Diez Gebhard, Vikar in Karlsruhe, St. Bernhard, i. g. E. nach Freiburg-St. Georgen.
- 7. Jan.: Benz Karl, Vikar in Grünsfeld, i. g. E. nach Waibstadt.
- 7. Jan.: Deger Hubert, Vikar in Waibstadt, i. g. E. nach Schutterwald.
- 7. Jan.: Kimmig Lorenz, Vikar in Schutterwald, i. g. E. nach Grünsfeld.

Im Herrn sind verschieden

- 15. Jan.: Hofer Anton, resign. Pfarrer von Glatt, † im Krankenhaus in Sigmaringen.
- 17. Jan.: Throm Dominikus, resign. Pfarrer von Marlen, † in Leinstetten (Wttbg.).
- 29. Jan.: Eiermann Oskar, Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Endingen, † in den Universitätskliniken in Freiburg i. Br.
- 29. Jan.: Gramlich Joseph Heinrich, Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Wiesental, † daselbst.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat